

S a t z u n g

der Stadt Warendorf gemäß § 34 Abs. 4 BauGB zur Verwirklichung von baulichen Vorhaben
vom 04.01.1993

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch E Vertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 31.03.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Zielsetzungen

Ziel der Satzung ist die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Durch Einbeziehung kleinerer Außenbereichsflächen soll eine klare Grenzlinie zwischen Innen- und Außenbereich unter Wahrung der städtebaulichen Ordnung angestrebt werden. Die Zulässigkeit der Vorhaben regelt sich u.a. nach der Eigenart der näheren Umgebung. Sie werden von der vorhandenen Bebauung geprägt und sich in einer flächensparenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in den nachfolgend aufgeführten Anlagen zu dieser Satzung durch gerissene Linie dargestellt.

Anlage (1) Übersichtskarte i.M. 1 : 5000

Anlage (2 - 8) Flurkarten i.M. 1 : 1000

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung regelt sich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB. Ein entsprechendes Vorhaben ist zulässig wenn

- a) es sich nach der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt,
- b) die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt bleiben,
- c) die Erschließung gesichert ist,
- d) sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

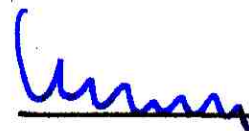
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bürgermeister



Ratsmitglied



Schriftführer